

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 9. Juli 2023 17:51
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 15/2023: 25 Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 23.07.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über die in den beiden letzten Wochen auf der Homepage eingestellten Entscheidungen. Dieses Mal handelt es sich um 25 Entscheidungen, deren Schwerpunkt bei den StPO- und den StGB-Entscheidungen liegt.

Eingestellt worden sind folgende Entscheidungen:

OWi
Rechtsmittelverzicht, Untervollmacht
OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.05.2023 – 1 ORbs 166/23

Enthält die einem Rechtsanwalt erteilte Untervollmacht keine Ermächtigung zum Rechtsmittelverzicht, ist ein dennoch erklärter Rechtsmittelverzicht unwirksam.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7916.htm

OWi
Geschwindigkeitsüberschreitung, nachträgliche Weg-Zeit-Berechnung, Urteilsgründe
AG Dortmund, Urt. v. 14.02.2023 - 729 OWi-264 Js 110/23 -12/23

Die Feststellung der gefahrenen Geschwindigkeitsfeststellung durch nachträgliche Auswertung eines ProViDa-Videos und Bestimmung der Geschwindigkeit anhand einer nachträglich frei anhand des Videos gewählten Messtrecke durch nachträgliche Weg-Zeit-Berechnung ist zulässig. Es handelt sich allerdings nicht (mehr) um ein standardisiertes Messverfahren, so dass tatsächliche Feststellungen und Darlegungen zur Ermittlung der vorwerfbaren Geschwindigkeit in den Urteilsgründen erforderlich sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7917.htm

OWi
Einsicht, Messunterlagen, Umfang, Bußgeldverfahren
AG Lippstadt, Beschl. v. 03.07.2023 - 7 OWi-32 Js 876/23-125/23

Dem Betroffenen/Verteidiger sind nach einer Messung mit einem standardisierten diejenigen Aktenbestandteile zur Verfügung zu stellen, die sich nicht bei der Verfahrensakte befinden, um mit ihrer Hilfe einen Überblick über

die für die Verteidigung ggf. relevanten Informationen zu gewinnen, und das Messergebnis eigenständig überprüfen zu können.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7918.htm

StPO

Mobiltelefon, vorläufige Sicherstellung, Durchsicht, Voraussetzungen, Anfangsverdacht einer Straftat nach § 201a Abs. 2 StGB

AG Kiel, Beschl. v. 03.07.2023 - 43 Gs 3660/23

1. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der (vorläufigen) Sicherstellung eines Mobiltelefons ist, wie bei der Beschlagnahme, das Vorliegen jedenfalls der Anfangsverdachts einer Straftat und die naheliegende Vermutung, dass sich auf dem Mobiltelefon Daten finden lassen, die für das weitere Verfahren als Beweismittel in Betracht kommen können.
2. Zum Anfangsverdacht einer Straftat nach § 201a Abs. 2 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7910.htm

StPO

Wohnungsdurchsuchung, Verhältnismäßigkeit, Unterlassen grundrechtsschonenderer Ermittlungsmaßnahmen

BVerfG, Beschl. v. 19.04.2023 - 2 BvR 1844/21

Eine Wohnungsdurchsuchung ist unverhältnismäßig, wenn naheliegende grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahmen ohne greifbare Gründe unterbleiben oder zurückgestellt werden und die Maßnahme außer Verhältnis zur Stärke des im jeweiligen Verfahrensabschnitt bestehenden Tatverdachts steht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7909.htm

StPO

Strafaussetzung zur Bewährung, Widerruf, mündliche Anhörung, Verzicht

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.06.2023 - 3 Ws 118/23

Zur Frage, wann auf die erforderliche Anhörung des Verurteilten bei beabsichtigtem Bewährungswiderruf verzichtet werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7907.htm

StPO

Fortdauer der Unterbringung, Anhörung des Sachverständigen, Zulässigkeit von Videotechnik

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 13.06.2023 - 1 Ws 87/23

Bei der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist es gemäß § 463e Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 StPO unzulässig, die mündliche Anhörung des Sachverständigen im Wege der Bild- und Tonübertragung durch Zuschaltung zum Termin über Videokonferenztechnik durchzuführen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7906.htm

StPO

Fortdauer der Unterbringung, Anhörung des Sachverständigen, Zulässigkeit von Videotechnik

OLG Hamm, Beschl. v. 18.04.2023 – 3 Ws 76/23

1. Gemäß § 463e Abs. 1 Satz 3 StPO muss ein Sicherungsverwahrter grundsätzlich persönlich angehört werden, auch wenn dieser in den Einsatz von Videotechnik einwilligt.
2. Ausnahmsweise ist eine Anhörung im Wege der Videokonferenz dann zulässig, wenn im Sinne bestmöglicher Sachaufklärung ausgeschlossen ist, dass durch eine Anhörung in persönlicher Anwesenheit bessere Erkenntnisse erzielt werden können, sich der Sicherungsverwahrte nicht lediglich

erst während seiner Anhörung mit dem Einsatz der Videotechnik bereit erklärt, sondern der Einsatz der Videotechnik ohne Veranlassung des Gerichts auf einen von ihm selbst bereits vor dem Anhörungstermin geäußerten Wunsch zurückgeht und er sich im Rahmen des Anhörungstermins auch tatsächlich äußern kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7905.htm

StPO

StrafAussetzung zur Bewährung, Widerruf, Zuständigkeit, Vollstreckung von Strafhaft LG Koblenz, Beschl. v. 13.04.2023 - 2 Qs 23/23 jug.

Mit Beginn der Vollstreckung der Strafhaft geht die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerruf der StrafAussetzung zur Bewährung auf die Strafvollstreckungskammer über. § 462a Abs. 1 S. 1 StPO sieht insoweit vor, dass die Strafvollstreckungskammer für die gemäß den §§ 453, 454, 454a und 462 StPO zu treffenden Entscheidungen zuständig ist, wenn gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Örtlich ist nach dieser Regelung grundsätzlich die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird, aufgenommen ist. Die sachliche Zuständigkeit beginnt automatisch, eine konkrete Befassung der Strafvollstreckungskammer mit dem Verurteilten ist nicht erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7904.htm

StPO

Auslagenentscheidung, Einstellung des Verfahrens, Tod des Angeklagten, Ausnahmecharakter BGH, Beschl. v. 03.05.2023 - 6 StR 42/23

Zur Auslagenentscheidung bei Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses (hier: Tod des Angeklagten im Revisionsverfahren).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7895.htm

StGB/Nebengebiete

Volksverhetzung, Angriff auf die Menschenwürde, Umfang der Schmähungen, Deformierungen, Diskriminierungen OLG Hamm, Beschl. v. 15.06.2023 - III - 5 ORs 34/23 OLG Hamm

Vom Tatbestand des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB werden nur besonders massive Schmähungen, Deformierungen und Diskriminierungen erfasst, durch die den Angegriffenen ihr ungeschmälertes Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft bestritten wird und sie als "unterwertige Menschen" gekennzeichnet werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7915.htm

StGB/Nebengebiete

Verwenden verfassungswidriger Kennzeichen, Facebook-Post, SS-Vergleich, Polizei, Beleidigung OLG Hamm, Urt. v. 27.06.2023 - 4 ORs 46/23

1. Zur Verwendung verbotener Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.
2. Zur Beleidigung eines Polizeibeamten durch Gleichstellung seiner Person mit der SS.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7914.htm

StGB/Nebengebiete

Volksverhetzung, ausreichende Feststellungen, Verharmlosen von NS-Verbrechen BayObLG, Beschl. v. 21.03.2023 - 203 StRR 562/22

1. Eine Verurteilung nach § 130 Abs. 3 StGB setzt hinreichende Feststellungen zur Zielsetzung der Äußerung voraus. Das Merkmal des Verharmlosens ist erfüllt, wenn der Äußernde die Anknüpfungstatsachen für die Tatsächlichkeit der NS-Gewalttaten herunterspielt, beschönigt, in ihrem wahren Gewicht verschleiert oder in ihrem Unwertgehalt bagatellisiert oder relativiert. Der Täter muss in qualitativer oder quantitativer Hinsicht Art, Ausmaß, Folgen oder Unrechtsgehalt einzelner oder die Gesamtheit nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen herunterspielen.
2. In der Darstellung eines Bundeslandes als Unrechtsstaat kann im Einzelfall auch eine nach § 90a StGB tatbestandsmäßige Verunglimpfung eines Staatswesens zu sehen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7913.htm

StGB/Nebengebiete

Tagessatzhöhe, wirtschaftliche Verhältnisse, Schätzung, Finanzermittlungen OLG Celle, Beschl. v. 31.03.2023 - 3 Ss 3/23

1. Zur Schätzung des Einkommens des Angeklagten.
2. Zur Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Angeklagten, der hierzu keine Angaben macht, können in zwei Schritten Finanzermittlungen durchgeführt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7908.htm

StGB/Nebengebiete

Strafaussetzung, Widerruf, Zurückstellung in anderer Sache OLG Braunschweig, Beschl. v. 17.05.2023 – 1 Ws 92/23

Die Entscheidung über den Widerruf einer Strafaussetzung gemäß § 56f StGB ist zu treffen, sobald das Gericht vom Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen überzeugt ist. Ein Abwarten, ob in Zukunft durch Fortschreiten einer Therapie neue Prognoseumstände eintreten könnten, sieht das Gesetz auch dann nicht vor, wenn die Strafvollstreckung in anderer Sache gemäß § 35 BtMG zurückgestellt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7903.htm

Gebühren

Zuständigkeit, Streit, Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung BGH, Beschl. v. 08.02.2023 - 2 ARs 302/22

Eine Entscheidung durch das gemeinschaftliche obere Gericht nach § 14 StPO setzt voraus, dass zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit besteht. Die Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn die Zuständigkeit für eine richterliche Tätigkeit in Streit steht. Dies ist bei der Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 RVG nicht der Fall, denn dabei handelt es sich nicht um eine richterliche Tätigkeit, sondern um eine Aufgabe der Justizverwaltung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7894.htm

Zivilrecht

Verkehrsunfall, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten, Großkundenrabatt OLG Braunschweig, Urt. v. 28.04.2023 – 1 U 16/22

1. Die schadensrechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren, stellt jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe regelmäßig keinen einfach gelagerten Fall dar.
2. Im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung sind dem Geschädigten eingeräumte Großkundenrabatte von markengebundenen Fachwerkstätten zu berücksichtigen, wenn er diese ohne Weiteres auch für die Reparatur eines Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7902.htm

Zivilrecht

Abwicklung eines Verkehrsunfalls, einfach gelagerter Fall, Selbstvertretung des Rechtsanwalts AG Berlin-Mitte, Urt. v. 15.03.2023 - 28 C 278/22

1. Die schadensrechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren, stellt jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe regelmäßig keinen einfach gelagerten Fall dar.
2. Es gibt keinen rechtlichen Gesichtspunkt, der es vertretbar erscheinen ließe, dass der Geschädigte, der selbst Anwalt ist und seinen Schadensfall selbst bearbeitet, den Einsatz seiner beruflichen Arbeitskraft und Kenntnisse zugunsten des Schädigers umsonst leisten müsste.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7901.htm

Zivilrecht

Fußgänger, Fahrbahnüberquerung, Dunkelheit, verkehrsgrechtes Verhalten OLG Saarbrücken, Urt. v. 26.05.2023 - 3 U 4/23

Ein Kraftfahrer, der einen die Fahrbahn aus seiner Sicht von links nach rechts überquerenden, trotz Dunkelheit bereits aus einiger Entfernung erkennbaren Fußgänger vor dem Zusammenstoß nicht bemerkt hat, darf nicht darauf vertrauen, der Fußgänger werde sich bei der Fahrbahnüberquerung verkehrsgerecht verhalten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7898.htm

Zivilrecht

Haftungsabwägung, Eisenbahnunfall, Kollision mit einem auf den Gleisen stehenden Gelenkbus OLG Celle, Urteil vom 10. Mai 2023 – 14 U 36/20

1. Eisenbahn- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen bilden grundsätzlich eine Haftungs- und Zurechnungseinheit.
2. Es führt zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr seitens dieser Haftungs- und Zurechnungseinheit, wenn das bestehende Sicherungssystem der Fernüberwachung - vorliegend unstreitig - nicht dahingehend ausgelegt ist, den einfahrenden Triebfahrzeugführer direkt vor einem Hindernis auf dem Bahnübergang zu warnen, sondern wenn ihn diese Warnung aufgrund der bestehenden Informationskette - in der Regel - zu spät erreicht.
3. Es ist nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Fahrer, der auf einem gesicherten Bahnübergang mit einer Eisenbahn zusammenstößt, grob fahrlässig gehandelt hat. Die Beurteilung, ob die Fahrlässigkeit als einfach oder grob zu werten ist, ist Sache der tatrichterlichen Würdigung im Einzelfall.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7897.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Amphetamin im Blut, Widerlegung Vermutung, Schmerzmittel VG Koblenz, Beschl. v. 15.05.2023 – 4 L 333/23.KO

1. Die Feststellung von Amphetamin im Blut kann nicht durch die Behauptung widerlegt werden, sie sei auf die Einnahme von Schmerzmitteln mit dem Wirkstoff Metamizol zurückzuführen, wenn einer sachverständigen Auskunft zu entnehmen ist, dass das angewandte Testverfahren zwischen den Stoffgruppen unterscheiden kann.
2. Es gibt keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass der Wirkstoff Metamizol die Ergebnisse eines Bluttests auf Amphetamin verfälschen könnte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7900.htm

Verwaltungsrecht

Verbot, Fahren fahrerlaubnisfreies Fahrzeug, Ermächtigungsgrundlage BayVGH, Urt. v. 17.04.23 - 11 BV 22.1234

§ 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung regelt die Anforderungen an die Eignung zum Führen von fahrerlaubnisfreien

Fahrzeugen nicht hinreichend bestimmt und kann daher als Rechtsgrundlage für behördliche Untersagungen nicht herangezogen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7899.htm

beA

Anforderungen an die einfache Signatur, Pflicht zur elektronischen Übermittlung, Einzelanwalt OLG Braunschweig, Beschl. v. 09.06.2023 – 1 ORbs 22/23

Die einfache Signatur (Wiedergabe des Namens am Ende des Textes) ist bei der Übermittlung von Dokumenten gemäß der zweiten Variante des § 32 a Abs. 3 StPO auch dann zu verlangen, wenn im verwendeten Briefkopf der Rechtsanwaltskanzlei nur ein Rechtsanwalt ausgewiesen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7896.htm

Corona

Urkundenfälschung, Gebrauch eines gefälschten Impfpasses, Umfang der Feststellungen BayObLG, Beschl. v. 31.05.2023 – 207 StRR 294/22

Bei einer Verurteilung nach § 267 StGB "wegen Gebrauch eines verfälschten Impfpasses" sind der Impfpass und die Eintragungen darin genau zu beschreiben, insbesondere welchen Inhalt die in den Impfausweis eingeklebten Impfnachweise im Einzelnen hatten und wer im Zusammenhang mit der angeblichen Impfung der Aussteller der Impfbescheinigung ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7912.htm

Corona

Maskenattest, ärztliche Bescheinigung, Falsches ärztliches Attest BayObLG, Beschl. v. 05.06.2023 – 206 StRR 76/23

1. Ärztliche Atteste sind gem. § 278 StGB unrichtig, wenn sie ohne persönliche Untersuchung ausgestellt werden, obwohl keine besonderen Umstände vorliegen, die dies ausnahmsweise rechtfertigen könnten.
2. Eine ärztliche Bescheinigung, die während der Covid 19-Pandemie zu dem Zweck der Glaubhaftmachung ausgestellt wurde, der betreffenden Person sei das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist unrichtig, wenn sie sich nicht auf durch eine Untersuchung festgestellte individuelle gesundheitliche Besonderheiten, sondern lediglich auf generelle Vorbehalte gegen das Tragen von Gesichtsmasken stützte.
3. Wird die Strafbarkeit wegen Ausstellens eines unrichtigen Maskenbefreiungsattestes zum Gebrauch bei einer Behörde nach § 278 StGB a.F. damit begründet, das Attest sei zur Vorlage bei einer Schulbehörde während der Covid-19 Pandemie gedacht gewesen, um von der in der Schule bestehenden Pflicht zum Tragen von Masken befreit zu werden, bedarf es der Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung des Attestes eine Maskenpflicht auf dem Schulgelände bestand oder mit der Anordnung einer solchen gerechnet wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7911.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind inzwischen als sog. **Mängelexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

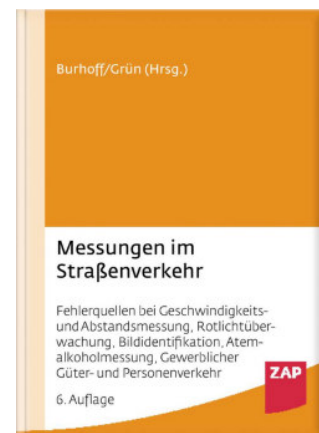
Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR.**



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich.** Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022:**

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.





Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage [bestellen](#) Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim [Bestellformular](#) aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de